

M.

Taxe für die Ehornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juni 1855.) Für die Reinigung der Ehornsteine haben die Ehornsteineleger folgende Gebühren zu beantragen:

Für das Reinigen eines logen, ruffischen Ehornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht.	25 ^g
geht der Zug durch zwei Stockwerke.	30 "
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke.	40 "

Für das Reinigen eines befleigbaren Spornsteins, welcher nur durch ein Stodtwerk erstreckt	30
im Falle derselbe sich durch zwei Stodtwerke erstreckt	50
im Falle derselbe sich durch drei Stodtwerke erstreckt	60
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodtwerke erstreckt	80

Für die Reinigung der Bügel, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in befleigbare Spornsteine zu führen, je 10

Für die Reinigung von Federbüschelsteinen

a) bei einer Höhe von 12 Metern	—	1	90	3
b) bei einer Höhe von 14 Metern	1	20	—	—
c) bei einer Höhe von über 14 Metern	1	50	—	—

Keller und Dachstuhl werden nur in dem Falle als Stodterthe gerechnet, wenn sich dieselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Rohröthe, Ofen &c.) befinden, und wenn die wirthlich benutzet werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jebehal ein besondere Vergütung von 1 Mk 20 S an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird die Gebühr nur den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Gefährd des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 Mk 40 S erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgestellt ist.

Scala der Classensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuer für das Jahr
in der 3. Stufe	900 <i>M.</i>	1050 <i>M.</i>	9 <i>M.</i>
" 4.	1050 "	1200 "	12 "
" 5.	1200 "	1350 "	18 "
" 6.	1350 "	1500 "	24 "
" 7.	1500 "	1650 "	30 "
" 8.	1650 "	1800 "	36 "
" 9.	1800 "	2100 "	42 "
" 10.	2100 "	2400 "	48 "
" 11.	2400 "	2700 "	60 "
" 12.	2700 "	3000 "	72 "

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Classensteuer von den zu 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als bis einschließlich			Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	3600 <i>M</i>	3600 <i>M</i>	90 <i>M</i>
2.	3600	4200	108
3.	4200	4800	126
4.	4800	5400	144
5.	5400	6000	162
6.	6000	7200	180
7.	7200	8400	216
8.	8400	9600	252
9.	9600	10800	288
10.	10800	12000	324
11.	12000	14400	360

"	12.	"	14400	"	16800	"	482	"
"	13.	"	16800	"	19200	"	504	"
"	14.	"	19200	"	21600	"	576	"

"	14.	"	19200	"	21600	"	576	"
"	15.	"	21600	"	25200	"	648	"
"	16.	"	25200	"	28800	"	756	"

"	16.	"	26200	"	25000	"	780
"	17.	"	28800	"	32400	"	864
"	18.	"	32400	"	36000	"	972

18.	32000	40000	1080
19.	36000	42000	1080
20.	42000	48000	1260

"	21.	"	48000	"	54000	"	1440	"
"	22.	"	54000	"	60000	"	1620	"

u. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

Beerdigungs-Gebühren Bis 12 Uhr Von 12 Uhr an:
a. in b. in a. in b. in

bei der
evangel. luther. Gemeinde.

Abg.	1	2	3	4	5	6
------	---	---	---	---	---	---

	M.		S.		M.		S.		M.		S.	
Erbsold an die Kirche	40	20	10	80	5	30	4	10	1	80	—	6

Geld an die Stadt	10	20	10	50	5	50	1	10	1	50
An den Gueridonsträger	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Glodenläuter	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—

An die Leichenbitter	18	—	4	20	4	20	2	40	1	50	—	—
Summe #	75	—	15	—	9	50	6	50	3	30	—	6

Nr. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden sind die nämlichen

von Kindern, welche bis 12 Jhr. zählungs fähig sind, sind die Kammern:

der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

bestenfalls besteht die Genehmigung in Folge der Notlage des Wohners.

Zins- und Capital-Zahlungsstermine. Himmelfahrts- und Martini-Bischöfs-Tag, also im Jahre 1886 der 8. Juni und der 11. November.

Polizei-Verordnung, betreffend das Ausfahren von Schutt und Erde aus Gruben. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Beratung mit den hiesigen städtischen Collegien hiedurch Folgendes verordnet:

1. Beim Ausfahren von Baugruben oder von Erde aus tiefergelegenen Stellen haben die Fuhrleute eine vom Grunde der Ausgrabung bis zum Niveau der Fahrstraße reichende Lage querliegender Holzdahlen ausschließlich zu benutzen.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, falls nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs § 360, 13, wegen Thierquälerei eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 M. eventuell entsprechender Haft bestraft. Altona, den 28. August 1884. Das Polizei-Amt.

Regulativ, betreffend die Hundesteuer.

§ 1. Für jeden im Bezirk der Stadt Altona gehaltenen Hund ist eine Steuer von jährlich 10 M. an die Stadtkasse zu erlegen. Die Zahlung der Steuer hat pränumerando auf dem Polizei-Amt zu geschehen, und zwar:

- a) für die vom Anfang des Jahres an im Besitz befindlichen Hunde in der ersten Hälfte des Monats Januar;
- b) für die erst im Laufe des Jahres erworbenen und in Altona für das betreffende Jahr noch nicht besteuerten Hunde innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb, beziehungsweise nachdem dieselben steuerpflichtig geworden sind. (§ 3).

§ 2. Auch für die erst im Laufe des Jahres erworbenen, bezüglich steuerpflichtig gewordenen Hunde ist der volle Jahresbetrag der Steuer zu entrichten. Für im Laufe des Jahres gekorbene oder abgehaltene Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer auch theilweise nicht statt.

§ 3. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht ein, wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 4. Für Hunde, welche beständig als Jagdtiere Gewerbetreibender benutzt werden, sowie für Hunde, welche mit Genehmigung des Polizei-Amts von Wächtern gehalten werden, wird, wenn sie als solche innerhalb der im § 1 vorgeschriebenen Fristen von den Besitzern beim Polizei-Amt angemeldet werden, eine Steuer von 3 M. erhoben, welche beständig tags an der Kette liegen und Nachts in eingetragtem Raum gehalten werden, steuerfrei. Wird im Laufe des Jahres ein als Ketten-, Wächter- und Jagdhund bis dahin steuerfrei bew. mit dem Tag von 3 M. verfeuerter Hund als solcher nicht mehr oder nicht mehr beständig benutzt, so ist der Besitzer verpflichtet, binnen 14 Tagen nach dem Aufhören solcher Benutzung die volle Jahressteuer für denselben zu entrichten.

§ 5. Bei der Entrichtung der Steuer resp. Anmeldung der im § 4 gedachten Hunde wird vom Polizei-Amt für jeden Hund eine mit einer Nummer und der Jahreszahl bezeichnete Marke erteilt. Letztere muß der betreffende Hund stets an dem durch den § 2 der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 18. November 1879, betreffend die Beaufichtigung der Hunde, vorgeschriebenen Halsbande tragen.

§ 6. Auf der Straße betroffene, mit der Marke nicht versehene Hunde können von dem Abdecker eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen getötet werden. Wenn sich innerhalb dieser 3 Tage der Eigentümer auf dem Polizei-Amt meldet und nachweist, daß die Steuer entrichtet ist, so erhält er, insofern keine sanitären Bedenken obwalten, gegen Erlegung einer Abdeckergebühr von 3 M. für jeden Hund den- oder dieselben wieder ausgeliefert, jedoch vorbehaltlich der Bestrafung gemäß der desfallsigen Polizei-Verordnung.

Polizei-Verordnung: Hunde betreffend. Von der Königl. Regierung zu Schleswig ist unterm 18. November dieses Jahres (Amtsblatt Seite 54 vom 29. November cr., Seite 356) unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. December 1874 folgende Polizei-Verordnung erlassen worden:

§ 1. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht darauf, ob Hälse von Tollmuth vorgenommen sind oder nicht, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachsicht dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sich aufhalten.

§ 2. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und Wohnort des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen und Karren ziehen, sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen.

§ 3. Bissige Hunde, sowie solche, welche die Passanten durch Anbellen u. belästigen, müssen an der Kette oder eingesperrt gehalten werden.

§ 4. Laufige Hündinnen sind einzusperren oder an die Kette zu legen.

§ 5. Von jedem krank oder todt gefundenen Hunde hat der Besitzer oder Vertreter des Grundstücks, auf welchem derselbe gefunden worden, sobald er davon Kunde erhält, der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Rabauer darf nicht ohne polizeiliche Erlaubnis verscharrt werden. Auch derjenige, welchem ein Hund abhanden gekommen ist, hat der Polizeibehörde alsbald davon Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen begründet sind, mit Geldstrafen bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. Hunde, welche in Uebertretung der §§ 1-4 betroffen werden, sind, wenn sie nicht innerhalb 3 Tage gegen Erstattung der Kosten reclamirt werden, zu tödten.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Hieshunde während ihrer Verwendung als solche in der Stadt Altona auch ferner gemäß der Verordnung vom 27. December 1886 mit einem Draht-Maulförde versehen sein müssen. Altona, den 8. December 1879. Das Polizei-Amt.

Bekanntmachung, betreffend die Reinigung des Trottoirs etc. Die nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. December 1876 werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

1) Die Vorrechte von Bauhöfen, sowie vor unbauten, an der Straße belegenen Grundstücken sind bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen. Diese Reinigung ist nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen. Gleichfalls sind die bezeichneten Vorrechte, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt zu bestreuen, daß sie ohne Beschwerde und Gefahr passiert werden können.

2) Die Vorschriften des Passus 1 sind zu erfüllen in erster Linie: bei Bauhöfen von den Inhabern der Parterrelocalitäten resp. des an der Straße belegenen Theils derselben, bei anderen Grundstücken von den Inhabern des unmittelbar an die Straße grenzenden Theils.

3) Die Verpflichtung der Eigenthümer resp. der Ausnützer zur Erfüllung der im Passus 1 bezeichneten Vorschriften tritt erst dann ein, wenn ein nach Maßgabe des Passus 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist.

4) Von Denjenigen, welchen die Reinhaltung der Vorrechte obliegt, ist auch für den ungehinderten Abfluß des Schneewassers in die Rinnsteine Sorge zu tragen und sind demgemäß von ihnen bei eintretendem Thauwetter die Gassen sofort zu öffnen und während des Thauwetters beständig offen zu halten.

5) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus den Höfen, Gärten, Thawegen etc. auf die Straße zu bringen, von den Dächern darf der Schnee nur in den Morgenstunden vor 8 Uhr auf die Straße, jedoch nicht auf die Trottoirs geworfen werden.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 366, Abs. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gassenrecht. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende, sogenannte Gassenrecht hiedurch eingeführt und demgemäß befohlen, daß vom 16. d. Mts. an, Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zur linken Seite hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Paden, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeibehörde angewiesen sind, jede desfallsige Contravention zur Anzeige geeigneter Bestrafung zu bringen. (Bekanntm. des Kgl. Polizeiamts, 15. Nov. 1882.)

Nutzung aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgehandelten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abfluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht täglich in jedem Jahre gezeichnet kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

In Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unterfertigt gemacht

int.

B.

D.

B.

B.

vagen nach
und Nachf.,
ndesbed.
n und Be-
Baukneise,
ach Wedel.
und Fahr-

igstraße 8.
Krohn und
gens; Ab-
son Barn-
tag retour.
stags und
hote Stapel-
und Wam-
t Wittwoch.

ido:
2°
mm. 51 mm.
M. 10.150
numercando.

nbs Morgens
1 2
2 24
3 3
4 34
5 31
6 4
7 41
8 41
9 41
10 51
11 51
12 51
13 61
14 61
15 61
16 71

Uhr Nachts.
der 1. Mai
der Festtag
Rindigung
Rindigung
April und
digung für
findet ober
beide Tage
ai 1846.)

für Dienst-
nd, insofern
einen Sonn-
einständig
re 1886 also
nd 31. Juli,
des Dienst-
ais.

es darf nichts rabielt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Befähigung es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handlungsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Verordnung, betreffend das Verfaulen und Feilhalten von Petroleum,
d. d. 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verfaulen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwechslbare Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. — Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmahregeln zu Brennzweden verwendbar“ enthalten. — Die Unterzeichnung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Ablesens Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanzeiger wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Unterzeichnung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmeград maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanzeiger zu veröffentlickenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmeград entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verfaulen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte. Altona, den 30. December 1882. Das Polizei-Amt.

Taxe für die Lormesser. Dieselben haben nach der ihnen ertheilten Anweisung in Fällen, wo über Lormessungen nach Zehren und Aebben Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu messende Lormessung, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich von dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidseitigen Lormesser sie zuwenden wollen. Für ihre Bemühungen haben die Lormesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lohres als Lormesser beschäftigt gewesen sind 60 $\frac{1}{2}$, bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 $\frac{1}{2}$, jedoch in keinem Falle unter 8 $\frac{1}{2}$ (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1830.)

Taxe für die jährliche Controle bestehender Dampfessel-Anlagen:
1. Jede Beschäftigung bestehender Anlagen 15 $\frac{1}{2}$. 2. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen und äußere Revision 15 $\frac{1}{2}$. Bei stationärem Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfesseln-Locomobil- und Locomotivesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 $\frac{1}{2}$ betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unmöglichkeit eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlag. Die staatliche Controle der Dampfessel-Anlagen führt der Königl. Bau Rath Hesse.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.

An Stelle der durch Beschlüsse der städtischen Collegien vom 6. Juli 1871 und 14. December 1871 bezw. Verfügung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 14. Juli 1871 und 23. Januar 1872 festgestellten Bestimmungen über Tanzabgaben treten vom 1. Januar 1885 ab folgende Bestimmungen:

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen costimirten Ball eine solche von 24 bis 50 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ von dem veranstaltenden Wirtbe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit — nach Erlass der spätestens binnen Jahresfrist aufzustellenden specialen Scala im Anschluß an diese — von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissare festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nachts zu entrichten.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen (Maskeraden, costimirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirtbe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter

Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haben solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.

4. Für Tanzvergünstigungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Regulativ, betreffend die Erhebung einer $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiete der Stadt Altona.

§ 1. Die durch Königl. Resolution vom 25. März 1807 zum Besten des Altonaer Armenwesens, an dessen Stelle nach dem Tode vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstüßungswohnsitz, die Stadtgemeinde Altona getreten ist, eingeführte $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Abgabe für Veräußerungen von Häusern, Grundstücken, Plätzen, Amtsgerichten etc. wird vom 1. December 1885 ab nach folgenden Regeln erhoben.

§ 2. Sämmtliche im Stadtgebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind der $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Abgabe derart unterworfen, daß bei jeder auf Grund eines zweijährigen lästigen Vertrages vorgenommenen Auflösung zum Grundbuch darüber mit Ausnahme der im § 3 vorgezeichneten Fälle $\frac{1}{2}$ Procent des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Casse der Armenverwaltung zu entrichten ist. Der Erwerber des Grundstücks ist zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

§ 3. Die Abgabe wird nicht erhoben:

- 1) bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen;
- 2) bei Veräußerungen zwischen Ascendenten und Descendenten (Verwandten auf- und absteigender Linie) hinsichtlich desjenigen Theils am Grundstück, welcher dem Erwerber als Erbtheil zufallen würde;
- 3) bei Theilung zwischen Miteigenthümern und Miterben hinsichtlich des schon im Eigenthum des Erwerbers stehenden, resp. ihm durch Erbfall angefallenen Theils. Hierbei werden, wenn nicht das Gegentheil nachgewiesen wird, die bisherigen Theile als gleich groß angenommen.

§ 4. Als der für die Höhe der Steuer maßgebende Werth des Grundstücks wird diejenige Summe angenommen, welche entweder direct von den Parteien als Preis vereinbart ist, oder, falls eine ausdrückliche Preisberechnung nicht stattgefunden hat, sich aus der nach § 7 vorzunehmenden Schätzung ergibt. In den abgabepflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 5. Wenn zwei oder mehrere im Gebiete der Stadt Altona belegene Grundstücke gegen einander verkauft werden, ist die $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Abgabe von jedem der im Kaufgeschäft begriffenen Grundstücke zu entrichten.

§ 6. Der Erwerber eines Grundstücks oder eines Theils eines solchen oder Antheils an einem solchen hat innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auflösung von dieser der Armen-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen unter Angabe des Erwerbspreises und event. unter Anschließung oder Vorzeigung der den Eigenthumsübergang und den Preis des Grundstücks nachweisenden Urkunden.

§ 7. Ergeben die vorgelegten Urkunden den Preis des Grundstücks nicht, oder wird derselbe nicht in anderer, der Armen-Commission genügend erscheinender Weise dargelegt, so ist dieser auf Kosten des abgabepflichtigen Grundeigenthümers durch Taxation zu ermitteln. Die Taxation ist von zwei Sachverständigen vorzunehmen, von denen die Armen-Commission den einen und der Grundeigenthümer den anderen zu ernennen hat. Diese beiden Sachverständigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Obmann zu bezeichnen, der für den Fall einer bei der Taxation zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheit hinzuzuziehen ist. Die Armen-Commission hat zuerst den Namen des von ihr gewählten Sachverständigen schriftlich dem abgabepflichtigen Eigenthümer mitzutheilen. Benennt dieser der Armen-Commission innerhalb 8 Tagen nach Empfang jener Mittheilung nicht schriftlich den seinerseits gewählten Sachverständigen, so hat der erstere die Taxation allein vorzunehmen.

§ 8. Nach geschehener Prüfung der gemäß der vorstehenden Paragraphen gemachten Angaben und event. auf Grund der nach § 7 erfolgten Schätzung bestimmt die Armen-Commission den Betrag der Abgabe und ertheilt hierüber dem Eigenthümer oder dessen Vertreter einen schriftlichen Bescheid.

§ 9. Gegen diesen Bescheid kann der Betreffende innerhalb einer präclusiven Frist von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung angedreht, an den Magistrat reclamiren. Gegen die Entschcheidung des Magistrats steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen der Recurs an die Königl. Regierung frei. Weder die erhobene Reclamation, noch der ergriffene Recurs befreien von der vorläufigen Zahlung der Abgabe. Festgestellt in der gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Collegien zu Altona am 28. October 1885. Der Magistrat.

Vorstehendes, von den städtischen Collegien zu Altona in der Sitzung vom 28. October d. Js. beschlossene Regulativ wird auf Grund des § 72 der Städteordnung vom 14. April 1869 hierdurch genehmigt.

Schleswig, den 9. November 1885.

(L. S.) Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ordnung für die Erhebung einer städtischen Wein- und Spirituosen-Abgabe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in den Freihafenbezirk des Gebietes der Stadt Altona eingeführten, bezw. dort producirten Spirituosen und Weine unterliegen, soweit

Personen
Abgaben.
n gemein-
theilweise

Erwerbe

1897 zum
Beleg vom
den Unter-
1/2 o/Ab-
sgerichtig-
n erhoben.
d Gebäude
abe derart
Bertrages
nahme der
des zu er-
irrigten ist
lichtet.

nten (Ver-
n Antieils
len würde;
hinfrüch
ihm durch
nicht das
als gleich

es Grund-
t von den
isberedung
Schätzung
Werth von
Privilegs

ta belegene
Bude von

nes solchen
h erfolgter
ndlich An-
unter An-
Preis des

eund stüdes
genügend
epflichtigen
n von
niffen den
iese beiden
nn zu be-
treitenden
iffen hat
tisch dem
r Anmen-
lung nicht
erhöre die

radphen ge-
Schätzung
heißt hier-
scheid.

einer prä-
dnet, an
trats steht
er Recurs
tion, noch
Abgabe.

Collegien
agistrat.
er Sitzung
des § 72

Imern.

nd

Itona ein-
ten, soweit

sie dort zum Verbrauch kommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer städtischen Abgabe. Die Verwaltung und Erhebung derselben wird einer städtischen Commission (Getränke-Steuer-Commission) übertragen, über deren Zusammenfassung die städtischen Collegien Bestimmung zu treffen haben.

II. Wein-Abgabe.

§ 2. Der Wein-Abgabe unterliegen:

1. die Inhaber von Wirtschaften, Conditorien, Cafés und anderen öffentlichen Localen, sowie die Oeconomen von Clubs,
2. alle communalsteuerpflichtigen Personen, welche entweder zur classifirten Einkommensteuer oder zu einer der fünf obersten Stufen der Classensteuer veranlagt sind, sowie diejenigen, welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu den gedachten staatlichen Personalsteuern garnicht oder zu einem geringeren Satze als zur Gemeindefinkommensteuer zu veranlagen sind, wenn sie eine bei der städtischen Grundsteuer-Veranlagung mit mindestens 400 M. jährlichen Mietwerthe angelegte Wohnung inne haben.

§ 3. Die Weinabgabe beginnt bei einem jährlichen Verbrauch von 25 1/2 Flaschen und beträgt

von 25 — 50 Flaschen jährlich	3 M.
51 — 75 „ „	5 „
76 — 100 „ „	7 „

und steigt so fort in Stufen von je 25 Flaschen um je 2 M. (vergl. § 6.)

§ 4. Die Festsetzung der Steuer für die in § 2 genannten Personen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 9 ff. durch die Getränke-Steuer-Commission auf Grund des anzunehmenden Weinablasses in den gedachten Wirtschaften, Conditorien, Cafés und anderen öffentlichen und Club-Localen. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 finden gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 5. Die in § 2 unter 2 genannten Personen haben halbjährlich nach Maßgabe des ihnen von der Getränke-Steuer-Commission zuzustellenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verfloßenen 6 Monaten an Wein in ihrem hiesigen Haushalt verbraucht worden ist. Hat ein Verbrauch nicht stattgefunden, ist auch hiervon Anzeige zu machen. Die Zurückerlieferung der zugestellten Formulare muß innerhalb 8 Tagen geschehen. Die Feststellung der Steuer erfolgt durch die Getränke-Steuer-Commission in der Regel auf Grund der Declaration. Jedoch wird bei entstehenden und nicht vom Declaranten gebotenen Zweifeln über die Richtigkeit der Declaration, sowie im Fall der Unterlassung der letzteren die Steuer nach commissiönsseitiger Schätzung des Verbrauchs festgesetzt. Im Betreff der Reclamationen und Recurre findet § 12 entsprechende Anwendung.

III. Spirituosen-Abgabe.

§ 6. Die in § 2 unter 2 genannten Personen haben in ihrer Wein-Declaration zugleich auch halbjährlich eine Declaration über die in den letzten 6 Monaten in ihrem Haushalt consumirten Spirituosen (einschließlich Arrac, Cognac, Rum und Liqueure aller Art) abzugeben, soweit die letzteren nicht von hiesigen, nach § 7 besteuerten Händlern bezogen sind. Die Zahl dieser Flaschen wird der Zahl der Weinflaschen (§ 3) zugerechnet und danach die in § 3 gedachte Steuer festgesetzt. Die Bestimmungen des § 5 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 7. Von den übrigen hier eingeführten oder fabricirten und nicht wieder ausgeführten Spirituosen ist eine Abgabe von 8 Pf. pro Liter nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu entrichten. Steuerpflichtig sind:

1. die Inhaber von Destillationen und sonstigen Fabricationsstätten von Spirituosen,
2. die Inhaber von Wirtschaften, Conditorien, Cafés und andern öffentlichen Localen, sowie die Oeconomen von Clubs,
3. die Inhaber von Kleinhandlungen mit geistigen Getränken und zwar dergestalt, daß die Steuerpflicht für die hier destillirten oder fabricirten und nicht nach auswärts abgelegten Spirituosen in erster Linie die Inhaber von Destillationen und sonstigen Fabricationsstätten von Spirituosen trifft, die unter 2 und 3 genannten Personen aber nur insoweit, als sie nicht in Gemäßheit des folgenden Paragraphen ihre hiesigen Bezugsquellen nachweisen.

§ 8. Die in § 7 unter 2 und 3 genannten Personen haben zu Ende jeder Woche der Getränke-Steuer-Commission eine Declaration über die von ihnen aus hiesigen Destillationen oder sonstigen hiesigen Fabricationsstätten von Spirituosen in der betreffenden Woche bezogenen Spirituosen einzureichen, widrigenfalls die Steuerpflicht für die letzteren auf die Eingangs gedachten Personen übergeht. Die für diese Spirituosen mit 8 Pf. pro Liter zu berechnende Steuer wird nach Feststellung der Richtigkeit der Declaration von dem Lieferanten, soweit demselben nicht Credit gewährt ist, allwöchentlich eingezogen und den Eingangs gedachten Wirthen und Kleinhändlern auf die nach § 9 für sie festgesetzte Steuer in Anrechnung gebracht. Die näheren Vorschriften über das dabei einzuhaltende Verfahren werden von der Getränke-Steuer-Commission erlassen (vergl. § 11). Regiere ist auch berechtigt im Fall, daß die Declaration bei der Einreichung schon vom Lieferanten als richtig bescheinigt ist und letzterer eine angemessene Sicherheit gestellt hat, dem Declaranten Vons über den entsprechenden Steuerbetrag auszuhandigen. Wenn die Declaration nicht spätestens am Montag der folgenden Woche eingegangen ist, haftet der betreffende Wirth oder Kleinhändler (§ 7, No. 2 u. 3) endgültig für die Abgabe von den in der verfloßenen Woche von ihm bei hiesigen Lieferanten bezogenen Spirituosen.

§ 9. Die nach § 7 steuerpflichtigen Personen werden von der Getränke-Steuer-Commission auf Grund einer Schätzung (vergl. § 10) des Spirituosen-Ablasses in ihren Wirtschaften, Localen bzw. Handlungen — wobei jedoch der

Ablass über die Grenzen des Altonaer Freihafengebiets hinaus ebenso außer Betracht bleibt, als der Ablass an gemeinbarmäßige Wiederverkäufer — in eine der nachstehenden Stufen gelegt. Die Spirituosen-Abgabe beträgt:

bei einem jährlichen Ablass bis zu	125 Liter monatlich	0,50 M.
„ „ „ „	von 126—200 „ „	1,00 „
„ „ „ „	201—275 „ „	1,50 „
„ „ „ „	276—350 „ „	2,00 „
„ „ „ „	351—500 „ „	3,00 „

und steigt dann bei Stufen von 150 Liter um je 1 M. monatlich.

§ 10. Die Getränke-Steuer-Commission wird behufs Erledigung dieser Einschätzungsarbeiten um 6 von den städtischen Collegien wenigstens zu 1/2 aus den Steuerpflichtigen zu wählende Mitglieder als hinzugezogene Bürger verläßt. Die Einschätzung erfolgt nach Maßgabe des vorausgesetzten Ablasses, wobei der bisherige Geschäftsumfang regelmäßig zur Grundlage zu nehmen ist.

§ 11. Die Einschätzung findet alljährlich und zwar für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März bzw. bei der ersten Veranlagung für den Rest des laufenden Etatsjahres statt. Auf Grund derselben wird jedem Steuerpflichtigen ein Steuerzettel, in welchem der in monatlichen Raten postnumerando von ihm zu zahlende Abgabebetrag angegeben ist, und worauf die Scala für die Wein- und Spirituosen-Abgabe (§§ 3 und 9) abgedruckt sein muß, zugestellt. Wird die für einen Monat fällige Rate nicht spätestens am 14. Tage des folgenden Monats bezahlt, so tritt das gesetzliche Vertheilungsverfahren ein. Die Steuerpflichtigen können bei der Zahlung der Abgabe immer nur diejenigen Anerkenntnisse und Vons der Getränke-Steuer-Commission in Anrechnung bringen, welche sich auf denselben Monat beziehen, für welchen die Steuerzettel zu zahlen ist. Soweit die Steuerpflichtigen nicht solche Anerkenntnisse und Vons einreichen, ist die fällige Monatsrate in baar von ihnen zu entrichten.

§ 12. Reclamationen gegen die geschehenen Einschätzungen sind innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Steuerzettels schriftlich an den Magistrat zu richten, welcher nach Anhörung der verklärten Getränke-Steuer-Commission darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung steht innerhalb 4 Wochen vom Empfang derselben der Recurs an die königliche Regierung offen. Reclamationen und Recurre entbinden von der vorläufigen Erlegung der veranlagten Steuer nicht.

§ 13. Für die Inhaber der im Laufe des Etatsjahres eröffneten, nach § 7 steuerpflichtigen Betriebe beginnt die Steuerpflicht mit der Woche der Betriebs-Gründung. Letztere ist von ihnen unverzüglich der Getränke-Steuer-Commission schriftlich anzuzeigen. Die Einschätzung erfolgt durch die verklärte Getränke-Steuer-Commission nach dem voraussichtlich zu erwartenden Ablass, wobei die Ausdehnung, Lage und Wirklichkeit der benutzten Localitäten, die Zahl der Gehülfen, der Geschäftsumfang des etwaigen Geschäftsvorganges und ähnliche Umstände als Anhalt zu dienen haben. Für die im Laufe des Etatsjahres eingestellten Betriebe erlischt die Steuerpflicht mit dem Schluß desjenigen Monats, in welchem von der Einstellung schriftliche Anzeige bei der Getränke-Steuer-Commission gemacht ist.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Getränke-Steuer-Commission und die Einschätzung, sowie die Meldepflicht (§ 13) der nach den §§ 2 und 7 Steuerpflichtigen treten sofort, die übrigen Bestimmungen an dem vom Magistrat bekannt zu machenden Tage in Kraft.

§ 15. Die in den §§ 2 und 7 genannten Personen haben innerhalb 8 Tagen, nachdem der § 13 dieser Ordnung in Kraft getreten ist, der Getränke-Steuer-Commission die von ihnen betriebenen steuerpflichtigen Geschäfte anzuzeigen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung unterliegen, soweit nicht wegen Verletzung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Befrafung eintritt, den in der Polizeiverordnung vom heutigen Tage festgesetzten Strafen. Außerdem ist die tarifmäßige Steuer nachzu zahlen. Festgesetzt in der Sitzung der städt. Collegien am 1. October 1885.

Vorchriften über den Geschäftsbetrieb der im § 35, Absatz 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1) Wer den Erdölhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit allem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem vorgeschriebenen Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen. Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingetragenen Gegenstände sind nach Art sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Die Eintragung der Verkäufe ist in dem dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3) Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Orts-Polizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Erdöler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben

hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4) Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5) Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entnommene Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6) Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzugeben und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung des Abgabetermins vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. — Nach dem Abbruch dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8) Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesamten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagerstätten, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

9) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweitigen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10) Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßige Anwendung.

11) Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem vorgeschriebenen Schema B. eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem Schema C. eingerichtetes Buch über die Gefinde, Arbeiter oder sonstige Bediensteten suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden. Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abbruch der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12) Die dem Gefindevermieter (Stellenvermittler) erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehene Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Bemerkungen zu machen.

13) Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit den Geschäftsbüchern des Gefindevermieters (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gefindevermieter ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammelten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

14) Personen, welche die Verorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei den Behörden wahrnehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge gewerbsmäßig betreiben sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungs-Agenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammelten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15) Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abbruch derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Ungenauigkeiten nicht zu befürchten sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

Berlin, den 18. März 1885. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Polizei-Verordnung.

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 18. März 1885 erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Schleswig, den 8. April 1885.

Königliche Regierung.

Die vorstehenden im Amtsblatt Stück 30 vom 25. April 1885 publizierten Verfügungen werden hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht unter

dem Hinzufügen, daß die Trödler und Kleinhandler mit Garnabfällen u., sowie die Gefindevermieter und Stellenvermittler über die Einrichtung der hiernach von ihnen zu führenden Geschäftsbücher im Polizeiamt-Zimmer Nr. 8/9 zwischen 5 und 7 Uhr Nachmittags nähere Auskunft erlangen können. Zugleich wird unter Bezugnahme auf Nr. 3 der vorstehenden ministeriellen Bestimmung für den hiesigen Polizeibezirk angeordnet, daß in den Geschäftsbüchern der Trödler neben dem Wohnort auch die Wohnung der Käufer und Verkäufer zu verzeichnen sind.

Altona, den 29. April 1885.

Das Polizeiamt.

Gefinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg u. zc. thun kund hiemit: Nachdem in Veranlassung eines händlichen Antrages der Entwurf einer Gefinde-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein den ständischen Versammlungen für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein zur Verathung vorgelegt worden, sind die uns hierüber abgegebenen Gutachten beider Versammlungen allerunterthänigst vortragen worden. Wir haben hierauf zur Verurteilung einer übereinstimmenden Gefindeordnung im Gefindewesen für alle Landestheile in unseren gedachten Herzogthümern und zur Vereinfachung der Verhältnisse, welche sich in dieser Beziehung gezeigt haben, nachstehende Gefinde-Ordnung zu erlassen uns allerhöchst bewogen gefunden, und verfügen und befehlen demgemäß, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Herrschaft und Gefinde wird durch eine Uebereinkunft begründet, vermöge deren eine Person während einer zum Voraus bestimmten ununterbrochenen Zeit mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Verrichtung häuslicher und wirtschaftlicher Arbeiten und Dienste in ein Hauswesen aufgenommen wird, und dafür von der Herrschaft die Zusage einer Gegenleistung erhält.

§ 2. Die Art der zu leistenden Dienste, wie auch die Art und der Belauf der Gegenleistung, und die Dauer der Dienstzeit, hängen von der darüber getroffenen Vereinbarung ab, sofern solche den Gesetzen nicht zuwider läuft.

§ 3. Auch ohne besondere Vereinbarung ist jedoch das Gefinde verpflichtet, außer den speciell demselben obliegenden Leistungen, auf jede Weise nach Vermögen zur Erreichung der häuslichen Zwecke mitzuwirken, den Anordnungen der Dienstherrschaft in dieser Beziehung Folge zu leisten und sich der Hausordnung gemäß zu verhalten.

§ 4. Dagegen liegt auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft der Herrschaft die Verpflichtung ob, nach bester Einsicht, wie für das Leibliche, so auch für das sittliche Wohl des ihr untergebenen Gefindes Sorge zu tragen.

§ 5. Es darf daher das Gefinde durch die Hausordnung an dem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich gehindert werden, und die Herrschaft hat unconfirmirte Dienende vorzugsmäßig zum Besuch der Kirche und Schule anzuhalten.

§ 6. Die Annahme weiblichen Gefindes kann auch von der Ehefrau geschehen, ohne daß es der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Volljährige unverheirathete Frauenzimmer können ohne Beistand eines Curators Dienstboten miethen.

§ 7. Vermietten kann sich, wer über seine Person zu verfügen berechtigt ist. Unmündige bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Eingehung oder Kündigung eines jeden Dienstverhältnisses der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, denen es außerdem gestattet ist, im Dienstbuche (§ 33) zu bemerken, daß diese Einwilligung auch für spätere Dienstverhältnisse bis zur Volljährigkeit erforderlich sein solle. Unverheirathete Frauenzimmer können ohne Curator sich als Dienboden vermieten; verheirathete Frauen bedürfen dazu der Zustimmung ihrer Ehemänner, wenn diese nicht abwesend sind, oder ihre Einwilligung unctiont der Abwesenheit eingeholt werden kann.

II. Von der Eingehung des Gefindevertrags. § 8. Zur Rechtsbeständigkeit des Gefindevertrags genügt eine mündliche Uebereinkunft zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde, verbunden mit der Annahme des Handgeldes oder Gottespfennigs. Die Bestimmung des Betrages des Handgeldes, welches nur bei Eingehung des Dienstvertrags, nicht aber bei der Erneuerung desselben gegeben zu werden braucht, bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§ 9. Wird der Gefindevertrag schriftlich errichtet, so ist derselbe auf dem ordnungsmäßigen Stempelpapier auszufertigen, soweit dessen Gebrauch überhaupt gekehrt vorgeschrieben ist.

III. Von der Dauer der Dienstverträge. § 10. Wenn bei der Annahme des Gefindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden ist, so kann das Dienstverhältnis zur gewöhnlichen Kündigungszeit (§ 22 seq.) von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 11. Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine längere Zeit, als einen Monat, fällt nicht unter den Begriff des Gefindevertrags.

IV. Antritt des Dienstes. § 12. Die allgemeinen Termine des Dienstwechsels für Meisen, welche halbjährig oder jährlich geschlossen werden, sind der 1. Mai und 1. November, sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden (nach § 2). In der Stadt Altona werden jedoch, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, die bisher gebräuchlichen Termine beibehalten.

§ 13. Der Ab- und Zugang des Gefindes findet, wenn die Entfernungen solches erlauben, an demselben Tage statt, und ist das Gefinde zum Antritt des Dienstes, sowie die Herrschaft zur Annahme desselben erforderlichen Falls durch polizeilichen Zwang anzuhalten.

§ 14. Der durch das Verschulden des Gefindes um 24 Stunden verzögerte Dienkantritt berechtigt die Herrschaft, den Contract aufzugeben, und ist außerdem dem Gefinde mit einer Brüche von 1 bis 3 Rthlr. zu büßen.

§ 18. Hindernisse, durch welche das Gefinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgiebt, sind von demselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als 3 mal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gefindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis aufzuheben sei.

§ 16. Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird das Dienstverhältnis nicht aufgehoben, und die Herrschaft ist dem Gefinde zur verhältnismäßigen Leistung von Lohn und Kostgeld bis zur Aufnahme in das Haus verpflichtet.

§ 17. Das Gefinde kann vor dem Antritt des Dienstes den eingegangenen Mietvertrag aufkündigen:

- 1) wenn dasselbe zur Zeit des Dienstantritts von einer zum Dienen unfähig machenden Krankheit oder Schwäche befallen wird;
- 2) wenn weibliche Diensthofen sich verheirathen;
- 3) wenn die Verhältnisse der Eltern des Diensthofen in der Zwischenzeit sich so geändert haben, daß sie die Dienste des Kindes nicht entbehren können, und wenn der Diensthofen in eigenen, namentlich in Erbkaufangelegenheiten, auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen genöthigt ist.

Diese Gründe sind vom Gefinde gehörig nachzuweisen.

§ 18. Die Herrschaft ist dagegen berechtigt, vom dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abzugehen, wenn ihr bekannt geworden:

- 1) daß sie bei der Annahme des Gefindes durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen ist;
- 2) daß das Gefinde groben Lastern ergeben ist, oder seit der Eingehung des Dienstvertrages ein Verbrechen begangen hat;
- 3) daß es an ansehnlichen oder undienstfähig machenden Uebeln leidet;
- 4) daß weibliche Diensthofen schwanger sind.

§ 19. Ob und in wie weit andere, seit dem Abflusse des Dienstvertrages eingetretene, oder der Dienstherrschaft oder dem Gefinde bekannt gewordene Umstände einen rechtmäßigen Grund enthalten, vor Antritt des Dienstes von dem Dienstvertrage abzugehen, bleibt unter besonderer Berücksichtigung der Natur und des Zwecks des Dienstverhältnisses dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 20. Wenn in solchen Fällen (§§ 14, 15, 17—19) der Dienstvertrag aufgehoben wird, so zahlt der Diensthofe das erhaltene Handgeld (§ 8) zurück. Ob außerdem noch ein Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

§ 21. Ohne Angabe von Gründen steht es der Herrschaft jederzeit frei, gegen Auszahlung des Lohnes und Kostgeldes für ein Vierteljahr an das Gefinde, vor dem Dienstantritt desselben von dem Dienstvertrage abzugehen. Auch dem Gefinde steht diese Befugnis zu, wenn es spätestens 4 Wochen vor dem Dienstantritt seinen Entschluß der Herrschaft anzeigt, und an dieselbe den Lohn für ein halbes Jahr sofort erlegt.

Um bei Dienstverhältnissen, welche auf einen Monat verabredet sind, von dem Dienstvertrage vor dem Dienstantritt abgehen zu können, hat die Herrschaft dem Gefinde den Lohn nebst Kostgeld für einen halben Monat zu zahlen, und das Gefinde den Lohn für einen Monat an die Herrschaft zu erlegen.

V. Beendigung des Dienstvertrages. § 22. Der Beendigung des Dienstverhältnisses geht in der Regel die Kündigung vorher. Die allgemeinen Kündigungszeiten sind, wenn der Dienstvertrag auf ein halbes Jahr oder länger geschlossen ist, der 1. Februar und der 1. August. Die Kündigung muß in jedem Falle 3 Monate vor Ablauf der Dienstzeit, bei monatlicher Dauer derselben aber 14 Tage vor Ablauf des Monats geschehen.

§ 23. Erfolgt die Kündigung nicht zu der festgesetzten Zeit (§ 22), so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert betrachtet, und zwar für die ursprünglich verabredete Dauer der Dienstzeit.

§ 24. Der Tod der Dienstherrschaft hebt den Dienstvertrag nicht auf; die Erben haben vielmehr bis zum Ablauf der vereinbarten Dienstzeit das Gefinde zu leisten, welches dagegen verpflichtet ist, den abgenommenen Dienst auch den Erben fortzusetzen.

Bei Veräußerungen von Landstellen ist das zur Bewirtschaftung gehaltene Gefinde nicht verpflichtet, den Dienst bei dem neuen Besitzer fortzusetzen, kann jedoch in diesem Falle keine Entschädigung für die noch übrige Dienstzeit fordern. Will aber die neue Herrschaft das Gefinde nicht behalten, so hat es einen Anspruch auf Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr, außer dem bis dahin verdienten Lohn.

§ 25. Ist auf die Klage des einen Theils der andere in polizeiliche Strafe verfallen, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob auf Antrag des obliegenden Theils der Dienstvertrag sofort aufzuheben. Wird das Dienstverhältnis aufgehoben, so hat das Gefinde, wenn es der unterliegende Theil ist, nur den bis dahin verdienten Lohn, im entgegengesetzten Falle aber außer dem verdienten Lohn noch Lohn und Kostgeld für ein Vierteljahr zu fordern, oder bis zum Ablauf der verabredeten Dienstzeit, falls diese kürzer ist, als ein Vierteljahr (§§ 27 und 30).

§ 26. Als begründete Ursachen zur Entlassung des Gefindes außer der Zeit, sind solche Handlungen und Eigenschaften zu betrachten, welche nach richterlichem Ermessen die Ruhe und Sicherheit des Hauswesens stören, oder den Zweck des Dienstverhältnisses vereiteln. Dazzu sind namentlich zu rechnen:

- a) Diebstahl und Unterschlagung; Geheuer;
- b) ein dringender Verdacht der Untreue, welcher durch ein richterliches Erkenntnis nicht völlig gehoben worden ist;
- c) Darg auf der Herrschaft Namen;

d) thätliche Widerseßlichkeit und Schimpfreden gegen die Herrschaft und deren Familienglieder, sowie gegen Vorgesetzte;

e) Verweigerung des Gehorsams;

f) unfittliches Betragen in Gegenwart der Kinder der Herrschaft, Verleitung derselben zum Besen und Mißhandlung derselben, sowie grobe Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder;

g) Mißhandlung des Mitgefindes und Unverträglichkeit mit demselben, welche die häusliche Ordnung und Ruhe stört;

h) unzüchtiges Betragen der Diensthofen unter einander;

i) grober Leichtsinns und Fahrlässigkeit, wodurch Feuergefahr entstanden;

k) Mißhandlung des anvertrauten Viehs, namentlich auch das Nichtreinausmellen der Rüge;

l) nachlässiges Ausgehen und wiederholtes Ausbleiben, sowie Gestattung nachlässigen Aufenthalts im Hause an Fremde, ohne Erlaubnis der Herrschaft;

m) mehrmaliges Betrinken;

n) Unfähigkeit zur Verrichtung der übernommenen Verpflichtungen;

o) die im § 18 angegebenen Gründe, welche die Herrschaft auch vor der Aufnahme in den Dienst von dem Dienstvertrage abzugehen berechtigen.

In diesen Fällen hat das Gefinde nur auf den bereits verdienten Lohn Anspruch.

§ 27. Das Gefinde kann gleichfalls aus Gründen, welche nach richterlichem Ermessen hinreichend befunden worden, seine Entlassung außer der Zeit fordern. Es sind namentlich dahin zu rechnen:

a) thätliche Mißhandlung oder grobste Mißhandlungen, welche den guten Namen des Gefindes verletzen;

b) Vorenthaltung der notwendigen Lebensbedürfnisse;

c) unfittliche Zumuthungen der Herrschaft und Hausgenossen, wenn die Herrschaft gegen letztere den erforderlichen Schutz verweigert oder nicht gewährt;

d) Verlegung des Aufenthalts der Herrschaft außerhalb des Herogothums.

In solchen Fällen hat das Gefinde Anspruch auf den verdienten, sowie auf ferneren Lohn und Kostgeld in Gemäßheit des § 25. Wenn nach richterlichem Ermessen das Dienstverhältnis aus den übrigen, im § 17 angeführten Gründen aufgehoben wird, so ist dem Gefinde nur der verdiente Lohn zu zahlen.

§ 28. Die durch pflichtwidriges Verhalten des Gefindes gegen die Dienstherrschaft, oder der Herrschaft gegen das Gefinde, etwa verurtheilten Polizey- und Criminalstrafen, sowie etwaige Ansprüche auf Schadenersatz werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht aufgehoben.

§ 29. Die Einberufung des Diensthofens zum Militärdienste hebt den Vertrag auf, der Diensthofe hat jedoch Anspruch auf den verdienten Lohn.

Durch die Einberufung zu den jährlichen Waffenschießen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, die Herrschaft ist jedoch zu einer verhältnismäßigen Kürzung des Lohnes berechtigt, falls nicht etwas Anderes verabredet worden.

§ 30. Ohne Angabe der Gründe steht es der Herrschaft jederzeit frei, das Gefinde gegen Auszahlung des verdienten, und eines ferneren vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld zu entlassen. Bei Dienstverhältnissen, die auf einen Monat eingegangen sind, ist außer dem verdienten Lohn noch für einen halben Monat Lohn und Kostgeld zu vergüten.

Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Herrschaft verpflichtet zu derselben Leistung, und wird außerdem mit einer Geldbuße von 4 bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 31. Ebenso steht es dem Gefinde frei, jeder Zeit, ohne Angabe der Gründe, seine Entlassung zu fordern, gegen sofortige Erlegung des vierteljährigen Lohns, worin jedoch der bereits verdiente Lohn eingerechnet wird. Es muß das Gefinde in solchem Falle jedoch seinen Entschluß vier Wochen vorher anzeigen.

§ 32. Gefinde, welches eigenmächtig den Dienst verläßt, ist auf Antrag der Herrschaft mittelst polizeilicher Veranordnung zurückzuführen und zur Fortsetzung seines Dienstes bis zur ordnungsmäßigen Abgangszeit verpflichtet. Muthwilliges Verlassen des Dienstes von Seiten des Gefindes wird außerdem nach richterlichem Ermessen mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von 2 bis 5 Tagen bestraft.

VI. Von den Dienstbüchern und Zeugnissen. § 33. Alle zur Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, (§ 59), confirmirte Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche zum ersten Male einen Dienst anzutreten beabsichtigen, sowie alle bereits in Dienst stehende Diensthofen haben sich vor Antritt eines neuen Dienstes bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes mit einem Dienstbuche zu versehen.

§ 34. Für dieses nach dem vorgeschriebenen Schema einzurichtende Dienstbuch, welches aus 48 Seiten Schreibpapier, in starkem Pappband besteht, paginirt, durchgesehen und besiegelt ist, sind mit Einschluß der Gebühr 26 Rthlr. oder 8 fl. verm. Courant zu erlegen.

§ 35. Auf der ersten und zweiten Seite des Dienstbuchs hat die Polizeibehörde:

- 1) den vollen Tauf- und Zunamen, 2) Ort, Jahr und Tag der Geburt, 3) die etwaige Militärpflichtigkeit, 4) etwaige sonstige Bemerkungen zur Legitimation des Inhabers oder der Inhaberin zu verzeichnen unter Hinzufügung des Tages und Orts der Ausstellung und ihrer Namensunterschrift.

§ 36. Daraus folgt ein kurzer, gedruckter Auszug aus den, die Dienstbücher betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung. Die übrigen Seiten sind für die Verzeichnung des Dienstantritts und der Entlassung bestimmt, und von den Dienstherrschaften auszufüllen.

§ 37. Fremde, welche in hiesigen Landen noch nicht gedient haben, müssen zur Erwerbung des Dienstbuchs eine Bescheinigung der Obrigkeit ihres Geburts- oder letzten Aufenthaltsortes über ihr bisheriges gutes Be-

tragen und die ihnen gestattete Befugnis zum Aufenthalt im Auslande beibringen.

§ 38. Der Verlust eines Dienstbuchs ist, bei Vermeidung einer Brüche von 1 bis 5 Rthlr. von dem Dienstherrn der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und ein neues zu erwerben, welches die Polizeibehörde aus ihrer Registratur (§ 45) und den beizubringenden Bescheinigungen möglichst zu ergänzen hat. Wenn Dienstbücher ganz beschriebene oder abgenutzt sind, so sind statt derselben neue zu erwerben, welche den alten angeheftet werden.

§ 39. Wer sein Dienstbuch absichtlich unterseht, vernichtet, oder auf die Seite schaft, oder Blätter aus demselben reißt, wird nach richterlichem Ermessen mit einer Brüche, oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft.

§ 40. Das Dienstbuch ist der Herrschaft bei der Anmeldung zum Dienste von dem Gefinde vorzuzeigen und von der Herrschaft darauf zu halten, daß dies geschehe.

§ 41. Wenn Dienstherrn beim Antritt eines neuen Dienstes das Dienstbuch nicht vorzeigen, oder wenn darin die im § 43 vorgeschriebene Abgangsbescheinigung fehlt, so ist die neue Herrschaft zur Annahme derselben nicht verpflichtet.

§ 42. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienzeit in dem Dienstbuche.

§ 43. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken.

§ 44. Uebertretungen der in den §§ 40 bis 43 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft.

§ 45. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß jeder Woche (§ 43) ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienzeit hinzusetzen will.

b) In der Städten und denjenigen Flecken, in welchen eine Polizeibehörde wohnhaft ist. § 46. Gefinde, welches aus einer Stadt oder vom Lande kommend, sich in einer Stadt vermiethet, hat das erste Mal binnen 8 Tagen nach dem Dienstantritt das Dienstbuch der Polizeibehörde vorzuzeigen, welche dasselbe gegen eine Gebühr von 13 Rthlr. oder 4 fl. v. St. mit dem Product zu bezeichnen hat. Für die Befolgung dieser Vorschrift ist auch die Herrschaft verantwortlich. Uebertretungen werden mit einer Brüche bis zu 2 Rthlr. bestraft. Bei einem Dienstwechsel ohne Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es der Vorweisung des Dienstbuchs bei der Polizeibehörde nicht.

§ 47. Dienstloses Gefinde in den Städten hat, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, das Dienstbuch nicht nur sofort nach der Ankunft in der Stadt, sondern auch ferner monatlich der Polizeibehörde vorzuzeigen, und erlangt, insofern es nicht daselbst heimathsberechtigt ist, nur durch Vorweisung desselben von Seiten dieser Behörde, welche unentgeltlich geschieht, das Recht zum längeren Aufenthalt in der Stadt.

§ 48. Ueber alle ausgefertigten und producirten Dienstbücher ist von der Polizeibehörde ein Protokoll zu führen, in welches der Name, Geburts- und letzte Aufenthaltsort des Gefindes, der Name der Herrschaft, bei welcher es in Dienst tritt, und Nummer, Datum und Jahreszahl des Dienstbuchs nebst der Behörde, welche dasselbe ausgefertigt hat, tageweise einzutragen sind.

§ 49. Sollte es erforderlich werden, in einzelnen größeren Städten eine genauere polizeiliche Aufsicht über das Gefinde einzurichten und festzusetzen. Wir uns vor, darüber die näheren Vorschriften anzugeben und festzusetzen.

c) In den Landdistricten. § 50. In den Landdistricten und denjenigen Flecken, in welchen keine Polizeibehörde wohnhaft ist, hat das Gefinde, insofern es nicht in dem nämlichen Orte bereits dient, binnen 8 Tagen nach Antritt des Dienstes, bei Vermeidung einer Brüche bis 2 Rthlr., dem Bauernvogt, Kirchspielvogt, Fleckenvorsteher oder sonst, nach der örtlichen Verfassung demselben gleichstehenden Unterofficialen oder Ortsvorsteher, das Dienstbuch vorzuzeigen, welche dasselbe mit dem Product zu bezeichnen und darüber ein Register zu führen hat. Etwaige Verdachtsgründe gegen die Richtigkeit des Dienstbuchs oder des Inhalts u. i. w. sind von ihm der Polizeibehörde des Districts anzuzeigen. — In den adeligen Gutsdistricten

ist in Ermangelung solcher Ortsvorsteher das Dienstbuch der Guts Herrschaft oder dem von derselben in Gemäßheit des Patents vom 19. September 1887 bestellten Bevollmächtigten vorzuzeigen.

§ 51. Die Schlichter sind verpflichtet, soweit solches ohne Störung in ihren Berufspflichten geschehen kann, auf Verlangen der Herrschaften und nach deren Angabe gegen eine von diesem zu erlegende Gebühr von 6 Rthlr., das Erforderliche wegen des Dienstantritts und der Entlassung aus dem Dienste in das Dienstbuch einzutragen.

VII. Von dem gerichtlichen Verfahren. § 52. Streitigkeiten in Gefindefachen, mit Einschluß der Klagen wegen rückständigen Dienstlohnes oder Kollages, sind, wenn die verklagte Partei unter der unteren Gerichtsbarkeit steht, von derjenigen Behörde zu erledigen, welcher an jedem Orte die Verwaltung der rathenlichen Polizei zugeht. (In Altona ist das Amtsgericht, Abth. III., die competente Behörde.)

§ 53. Auf Anhalten des klagenden Theils hat die competente Behörde (§ 52) zur Erörterung und Entscheidung der Sache einen möglichst frühen Termin anzusetzen, und zu demselben die Gegenpartei und etwaigen Zeugen auf die an jedem Orte übliche Weise vorzuladen.

§ 54. In dem Termin, zu welchem Advocaten nicht zugelassen werden dürfen, ist zunächst der Bericht zu machen, die Sache mittels Vergleich zu erledigen. Mißlingt ein solcher, so sind die Befugnisse möglichst schleunig und summarisch zu unterziehen, und mit fester Rücksicht auf Erhaltung guter Ordnung und Sitte im Hauswesen, dieser Verordnung und dem Landesgebrauch gemäß, nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

Bei Dienstcontracten in landwirthschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr ist der Sommerlohn auf $\frac{1}{2}$ und der Winterlohn auf $\frac{1}{3}$ des Jahreslohns, bei Dienstcontracten auf ein halbes Jahr ebenfalls für die ersten 3 Monate auf $\frac{1}{3}$, für die letzten 3 Monate aber auf $\frac{1}{2}$ des vereinbarten Lohns in freierigen Fällen zu berechnen. An Gerichtskosten sind nur die in geringfügigen Streitigkeiten zulässigen Gebühren zu erlegen.

§ 55. Von dem Spruch der beiderseitigen Behörde ist nur das, entweder sofort, oder innerhalb drei Tagen, von dem Tage der Publication oder Infimation des Beschlusses an, zu interponiren und innerhalb drei Wochen zu prosequirende Rechtsmittel der Supplication an das Obergericht, und in Altona die Proccation an das Oberpräsidium, zulässig, jedoch sind auch diese Rechtsmittel ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Streites zu Gelde angeschlagen werden kann, und unter 8 Rthlr. beträgt.

§ 56. Wir ermächtigen unsere Oberdiakonen, in den zu ihrer unmittelbaren Cognition gehörigen Gefindekreisläufen, soweit sie in jedem Falle zweckmäßig finden, ein möglichst abgekürztes und summarisches Verfahren einzutreten zu lassen, auch die Erörterung, Beilegung und Entscheidung solcher Sachen nach ihrem Ermessen einer ihnen untergeordneten richterlich. Behörde aufzutragen.

§ 57. Alle nach dieser Verordnung erkannten Brüche fallen an die Armencaße des Districts des Orts, und sind, insofern sie von dem Gefinde zu erlegen, erforderlichen Falls, auf Verlegung der Behörde, durch die Herrschaften von dem Dienstlohn einzubehalten.

§ 58. Die Verfügung vom 8. December 1779, betreffend die Entdeckung unehelicher Schwangerschaften und Verhütung heimlicher Geburten der Dienstherrn, sowie die in den §§ 22 bis 29 des Patents vom 23. December 1808 gegebenen Vorschriften über die Verpflichtungen der Dienstherrn in Erbschaftsfällen des Gefindes, und die Bestimmungen des Kanceli-Patents vom 12. Januar 1816 über den Vorzug des Gefindeslohns und Kollages in Concurren, bleiben ferner in Kraft. Alle anderen Vorschriften allgemeiner und besonderer, das Gefindewesen betreffenden Verfügungen, sind von dem Tage, mit welchem diese Verordnung in Kraft tritt (§ 59), aufgehoben.

§ 59. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1841 in Kraft, dergestalt, daß an diesem Tage die Kündigung in Gemäßheit der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen ist, und in Uebereinstimmung hiemit das Gefinde zum ersten Male den 1. Mai 1841, nach Maßgabe der vorgeschriebenen Wechseltermine, ab- und zugeht.

Vornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.
Urkundlich unter Unserem Königlichem Handscheide und vorgezeichneten Insegele.
Gegeben in Unserer Königlichem Residenzstadt Kopenhagen, den 25. Februar 1840. (L. S.) Christian R.

Ver spätete Altonaer Adressen pro 1886.

Achilles, G. F. W., Tabak- u. Cigarrenhandlung, gr. Marienstr. 31, P.
Andersen, E., Staatsanwalt, Turnstr. 14
Bahr, J. G. W., Gärtner, gr. Gärtnerstr. 20, II.
Barth, Max, Zeitungs- und Buchhandlung, Rolandstr. 16
Berg, J. F., Arbeiter, fl. Brauerstr. 23, P.
Berg, Bureau-Assistent, Rolandstr. 29
Blasfeld, J. G. G., Schuhmacher, Nordstr. 22, K.
Blumenbach, Landgerichts-Director, Delders Allee 2
Büh, Wihl, Schlachter, Unkerstr. 41
Conradi, J. W., Hermann, gr. Johannisstr. 25, II.
Corleis, F., in Firma D. Freie Nachf. Königsstr. 99, II.
Dennier, J. R., Eisen- u. Betr.-Secretair, Steinstr. 80, I.
Erich, Th., Schlachter, Parallelstr. 32
Gold, J. P., Mediz., Rathsmaß.-Hlg., Holstenstr. 18

Fülles, G. A. W. F., Bureau f. schriftl. Arbeiten, Ribbestr. 34a, P.
Gaale, Heim., Pelzwaaren-, Gut- und Mägen-Magazin, fl. Elbst 21
Gandemann, B., Juliusstr. 9, P.
Holm, R., Fachschule f. Maler, Schauenburgerstr. 110, P.
Kaufmännische Krankencasse, geöffnet Nachm. von 3-7 Uhr, Königsstr. 29
Krüger, B. G., Fahrweisen, Märtenstr. 114
Kühn, J. C., Malermeister, Adlerstr. 55, II.
Kühn, J. C. E., Hauptlehrer d. 4. Knaben-Bürger-schule, Musik- u. Gesangslehrer, Turnstr. 8, II.
Marzen, Th., Weinhandlg., Holstenstr. 30, P. Wohn.: I.
Mehrdardt, Bureau-Assistent, Königsstr. 248
Meyn, John P., Bettm. u. Delicatessenhlg. gr. Rosenstr. 97

Pred., A. Frau, Vorbereitungsschule, gr. Fischerstr. 8, P.
Schaller, G. Ad. Barbier, Friseur, Reichborn-Operateur u. Zahntechniker, Weidenstr. 52
Scheelhop, A. E. Fril., Delders Allee 38, I.
— W. W. Fril., Delders Allee 38, I.
v. Schlieffen, Graf, Generalmajor u. Commandeur der 18. Cavallerie-Brigade, Allee 85
Schmidt, Ph., Verjand-Gesellschaft, Specialität: Kaffee, Kornstr. 26
Schräder, Heim., Maler, Wilhelmstr. 95
Schulz, H. & S. F. Hummel, Herrengarderoben-Gesellschaft, Schlachterbuden 11
Sebelin, J. H. Mehl- u. Getreide-Maler, Brunnenstr. 10, I.
Voelter, G. H. Klemmer u. Mechaniker, gr. Mühlenstr. 92
Weber, Bureau-Gülsarbeiter, Wilhelmstr. 79